

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum
am 13.05.2025

Aussetzung der Schulpflicht

„Ich frage die Staatsregierung:

Aufgrund welcher konkreten rechtlichen Grundlagen und Kriterien können im Freistaat Bayern die Schulpflicht ausgesetzt werden und ein Schulausschluss erfolgen, bei welchen Gründen ist auch ein kurzfristiger Schulausschluss gerechtfertigt (beispielsweise bei Erkrankung der Schulbegleitung) und wie verläuft die Informations- und Meldekette bei einer Entscheidung über einen Schulausschluss?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Ein Aussetzen der Schulpflicht in Bayern ist nicht möglich.

Soweit andere Erziehungsmaßnahmen zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen nicht ausreichen, können jedoch Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) ergriffen werden. Hierunter zählt auch der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach sowie der Ausschluss vom Unterricht bzw. von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 30 BayEUG. Abhängig vom zugrundeliegenden Sachverhalt können hier unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen des Ermessens die Ausschlüsse von unterschiedlicher Dauer sein. Ein fester Kriterienkatalog besteht nicht. Die Informationspflichten der Schule sind abhängig von der Art der getroffenen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen und sind Art. 88 Abs. 4 BayEUG zu entnehmen.

Im Fall der Erkrankung der Schulbegleiterin oder des Schulbegleiters gilt:

Als Leistung der Eingliederungshilfe, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, ermöglicht bzw. erleichtert die Schulbegleitung in ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich Teilhabe an schulischer Bildung für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarfen. Das Ziel aller Akteure (Erziehungsberechtigte, Leistungserbringer, Schule) muss es sein, möglichst den Bildungsanspruch und die Schulpflicht zu gewährleisten. Bei Erkrankung der Schulbegleitung liegt es in der Verantwortung des Leistungserbringers, eine

Vertretung zu organisieren. An eine Vertretung werden grundsätzlich dieselben persönlichen und fachlichen Anforderungen gestellt wie an die (erkrankte) Schulbegleitung des Kindes. Ist eine Vertretung kurzfristig nicht verfügbar, kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an: Die Schule soll übergangsweise trotz Fehlens der Schulbegleitung die Schülerin oder den Schüler unterrichten, wenn dies mit den Möglichkeiten vor Ort und im Hinblick auf den Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen leistbar ist. Umgekehrt gibt es Fälle, in denen ein Schulbesuch ohne Schulbegleitung nicht oder zeitlich nur eingeschränkt möglich ist (vgl. Schulbegleitung ermöglicht gerade den Schulbesuch). Dies kann z.B. aus pflegerischen bzw. medizinischen Gründen oder bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten der Fall sein. Auch die anderen Schülerinnen und Schüler haben einen Bildungsanspruch und einen Anspruch auf Schutz ihrer körperlichen Integrität, den es zu wahren gilt. Im Falle der Verhinderung einer Schulbegleitung (einschließlich Vertretung) bzw. des Kindes arbeiten die Beteiligten vor Ort im jeweiligen Einzelfall und in der konkreten Situation vertrauensvoll zusammen und tauschen die relevanten Informationen aus, um eine tragfähige gemeinsame Lösung zu finden und umzusetzen.

München, den 13. Mai 2025